

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Hemmung der Unterbrechungsfristen bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

I. Aus insolvenzgerichtlicher Sicht soll nur zu Art.1 Stellung genommen werden.

Die zu den dort beabsichtigten Regelungen genannten Begründungen und Zielvorgaben sind in Ansehung der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der Unternehmen und Einzelunternehmer in der Bundesrepublik Deutschland notwendig, aber nicht ausreichend:

II. Zu Art. 1 § 1 Abs.1 (Aussetzung Insolvenzantragspflicht)

1. Die Regelung betrifft nur insolvenzantragspflichtige Unternehmen.

EinzelunternehmerInnen sind aber ebenfalls v. formeller Insolvenz bedroht in Gestalt v. Gläubigeranträgen.

→In § 14 Abs.1 InsO sollte daher übergangsweise geregelt werden, dass mit der Zustellung solcher Anträge regelhaft eine Einlassungsfrist v. zwei Monaten zu verbinden ist. Die Bundesregierung plant für die vorgenannte Gruppe einen „Härtefall-Fonds“. Gerade den Angehörigen der vorgenannten Gruppe sollte ermöglicht werden, die entsprechenden Mittel zu beantragen und eventuelle Gläubigerforderungen im Eröffnungs-Verfahren zurückzuführen. Die Regelung des § 14 Abs.1 S.2 InsO ist insofern auszusetzen.

2. Die i.d. Begründung genannten Voraussetzungen einer Aussetzung der Antragspflicht erscheinen problematisch, weil zu prüfen bzw. darzulegen sein soll, ob die aktuelle Krise des Unternehmens tatsächlich auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und das Unternehmen sanierungsfähig ist. Es erscheint kaum machbar, dafür kurzfristig eine „Bescheinigung“ externer Fachleute zu er- oder verlangen. Der Gesetzentwurf will das Problem deshalb mit einer Vermutung regeln: *„Ist die Insolvenzreife am oder nach dem 1. März 2020 eingetreten, so wird vermutet, dass sie auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.“*

Dies erfordert wiederum aber dennoch eine substantiierte Darlegung zum eingegrenzten Zeitraum des Eintrittes der materiellen Insolvenz (und aus insolvenzgerichtlicher Sicht wissen wir aus den Gutachten der Insolvenzsachverständigen, wie schwierig dies zuweilen sein kann). In der Umsetzung bedeutet dies wohl, dass Unternehmen (ggfs. in späteren Insolvenzverfahren) selbst bereits jetzt in Form einer jetzt dokumentierten Liquiditätsberechnung zumindest glaubhaft machen müssten, vor dem 1.3.2020 nicht bereits zahlungsunfähig gewesen zu sein. Aber: falls Gläubigeranträge gestellt werden, ist diese Gegenglaubhaftmachung im Eröffnungsverfahren zu leisten.

→Zumindest in der Begründung sollte daher den Insolvenzgerichten klarstellend anheimgestellt werden, die Eröffnungsverfahren großzügig zu befristen und mittels Insolvenzsachverständiger Fortführungslösungen auch über einen Eröffnungsverfahrenszeitraum v. ggfs. länger als drei Monaten zu unterstützen, da dies derzeit nicht unstrittig ist (dazu befürwortend Frind, ZRI 2020, 112 ff. m.w.N.).

3. Der Entwurf sieht für laufende Antragsfristen i.S. d. § 15a InsO, die am 1.3.2020 noch keine unmittelbare Antragspflicht bedeuteten, im Übrigen keine Übergangslösung vor. Es ist daher klar zu stellen, dass auch ein Eintritt der Zahlungsunfähigkeit vor dem 1.3.2020, der aber noch keine Antragspflicht auslöste (laufende Drei-Wochen-Frist) der Regelung unterfällt.

III. Zu Art. 1 § 1 Abs.2 (Aussetzung der Zahlungsverbote)

Generell ist derzeit unklar, wie schnell die avisierten Regierungsmaßnahmen zur Sicherstellung v. Liquidität greifen. Vor diesem Hintergrund besteht ein Risiko, dass Geschäftsleiter dennoch im Zweifel eher einen Insolvenzantrag stellen als eine persönliche Haftung oder gar Strafbarkeit zu riskieren und Einzelunternehmer den Antrag schlicht aus wirtschaftlicher Not stellen müssen.

Hinsichtlich der Geschäftsleiter sieht § 1 Abs.2 des derzeitigen Gesetzentwurfes deshalb vor, dass Zahlungen im Zeitbereich der in Abs.1 definierten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes/Geschäftsleiters vereinbar gelten und insofern die gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen (§§ 64 GmbHG etc.) nicht gelten. Die Begründung führt allerdings aus:

„Es müssen wiederum ernsthafte Verhandlungen mit Banken, Versicherungen, Vermietern, Gläubigern, der öffentlichen Hand etc. geführt werden, die nicht endgültig gescheitert sein dürfen. Scheitern die Verhandlungen vor dem Auslaufen der Geltungsdauer dieser Regelung endgültig oder werden sie anderweitig beendet, so greifen die Zahlungsverbote wieder ein. Und auch hier muss aus Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Organs eine begründete Aussicht darauf bestehen, dass das Unternehmen nach Erreichen eines Entschuldungskonzepts, nach Feststellung und Gewährung von Versicherungsleistungen oder der Zusage von staatlichen Hilfsleistungen überlebensfähig ist.“

Dies bedeutet aus hiesiger Sicht, dass zur Haftungsvermeidung die jeweiligen Geschäftsleiter später nachweisen und daher derzeit dokumentieren können müssten, dass die vorgenannten Verhandlungen mit den vorgenannten Erwartungen auch belastbar geführt wurden. Auch dies erscheint als nicht ganz unproblematisch und würde gfs. „ex-post“ in späteren Verfahren zu klären sein.

→In Anbetracht der derzeitigen Unsicherheiten betreffs der Erlangung staatlicher Hilfen/Beihilfen/Zuschüsse und der Möglichkeit überhaupt zeitlich zeitnah Verhandlungen mit Banken, etc. führen zu können, sollte die Begründung klarstellen, dass bereits Antragstellungen auf die vorgenannten Hilfen zur Herbeiführung der Rechtsfolge genügen (nicht „Verhandlungen“) und die begründete Erwartung der positiven Bescheidung ausreicht.

IV. Weitere Maßnahmen

Zur Ermöglichung v. liquiditätsstützenden Gesellschafterleistungen sollte ein Vorschlag der TMA Deutschland aufgegriffen werden, diese insolvenzrechtlich derzeit nicht zu subordinieren: „§ 39 Absatz 1 Nr. 5 InsO gilt nicht für Darlehen, die bereitgestellt werden, um

BAK_{inso}

Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V.
Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen

den Liquiditätsbedarf eines Unternehmens zu decken, der auf den direkten oder indirekten Auswirkungen von Covid-19 im Jahr 2020 beruht. Gleiches gilt für § 44a InsO, soweit der Gesellschafter für ein Darlehen eine Sicherheit bestellt hat oder sich verbürgt hat, das ein Gläubiger bereitgestellt hat, um den in Satz 1 genannten Liquiditätsbedarf zu decken.“

Vorstand und Beirat 19.3.2020

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B